



SV Trier-Irsch 1948 e.V. · Lärchenweg · 54296 Trier

SV Trier-Irsch 1948 e.V.
Lärchenweg
54296 Trier
info@sv-trier-irsch.de
www.sv-trier-irsch.de



**Mietvertrag für das Clubhaus „Fanmeile“ zwischen dem
SV Trier-Irsch 1948 e.V. (nachfolgend Vermieter)**

Und

(Name und Anschrift)

Mieter

**§1
Mietgegenstand, Mietzeit und Schlüssel**

1. Vermietet und zur Nutzung überlassen werden neben dem Clubhaus Fanmeile auch die dazugehörige Küche, das Kühlhaus, Flur, Toiletten und die Terrasse. Nach Absprache mit dem Vermieter kann auch das Foyer angemietet werden
2. Der Nutzungszeitraum ist

von _____(Datum), _____(Uhrzeit)

bis _____(Datum), _____(Uhrzeit)

für _____(Art der Nutzung)

3. Mit Beginn der Nutzung wird dem Mieter ein zur Schließanlage des Clubhauses Fanmeile gehörender Schlüssel übergeben, welcher bei zum Ende der Mietzeit zurückzugeben ist.



§2 Miete und Kaution

1. Für die Überlassung des Clubhauses Fanmeile im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter an den Verein einen Betrag wie folgt zu entrichten:

Mietpreis	
EUR 200,00	Für Mitglieder
EUR 300,00	Für Nichtmitglieder

Hinzu kommt eine Reinigungspauschale in Höhe von EUR 50,00.
Die optionale Nutzung des Foyers ist für EUR 50,00 möglich.

2. Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts ist die Nutzung der Räume, Verbrauch an Wasser, Strom und Heizung abgegolten.
Nicht umfasst ist die Nutzung von Handtüchern und Geschirrtüchern. Diese sind durch den Mieter zu stellen. Falls doch Handtücher und Geschirrtücher des Vermieters verwendet werden, behält sich der Vermieter vor, die für die Reinigung der Handtücher und Geschirrtücher entstandenen Kosten/ Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.
3. Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine Kaution in Höhe von EUR 200,00 zu bezahlen, mit welcher er für eventuelle Ansprüche des Vermieters aus diesem Mietvertrag haftet.



§3 Zahlung der Miete und Kaution

Der vereinbarte Mietpreis von insgesamt EUR _____
(Miete und Kaution) ist vor Beginn der Nutzung, spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselübergabe in bar oder per Überweisung auf das Konto
Sparkasse Trier
IBAN DE13 5855 0130 0001 0381 40
BIC TRISDE55

zu entrichten.

§4 Übergabe

Bei Übergabe des Clubhauses Fanmeile werden die Räume in sauberem Zustand übergeben.
Der Mieter ist aufgefordert die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll)

§5 Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang nutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.
3. Der Mieter hat die Mietsachen pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für eine ordnungsgemäße Reinigung. Bauliche Veränderungen im und am Clubhaus Fanmeile dürfen nicht vorgenommen werden.



4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.



§6 Rückgabe der Mietsache

1. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung dem Vermieter die überlassenen Räume in ordnungsgemäß gereinigten Zustand
-sämtliche Böden besenrein
-Thekenbereich und Küchengeräte komplett gereinigt
und den ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.
2. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Vermieter entstehenden Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage zu ersetzen.
3. Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.



§7 Weitere Nutzungsbedingungen

1. Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Anlagen, und Zugangswege entstehen.
2. Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.
3. Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen.
Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere von Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide und sonstige Strafen. Die Geltendmachung weiterer weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
4. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.

§8 Rauchverbot

1. In allen Gebäuden/Gebäudeteilen besteht absolutes Rauchverbot
2. Raucherbereiche befinden sich im Eingangsbereich und auf der Terrasse

§9 Getränke und Speisen

1. Da der Vermieter im Vertrag mit seinem Getränkelieferant eine Klausel über die Getränkeabnahme im Clubhaus Fanmeile beinhaltet hat, gilt dies auch für Vermietungen. Somit ist dem Vermieter untersagt, eigene Getränke mitzubringen. Es müssen zwingend die Getränke des Vermieters genutzt werden. (Aktuelle Preisliste siehe Anlage zu diesem Vertrag)
2. Vertreter des Vermieters behalten sich vor, dieses stichprobenartig zu kontrollieren. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den Verein zur Einbehaltung der Kautions auch dann, wenn keine sonstigen Schäden entstanden sind.



3. Ausgenommen von dieser Regelung sind: Spirituosen jeglicher Art, Weine und Schaumweine jeglicher Art und Säfte jeglicher Art. Diese dürfen vom Mieter selbst gestellt werden.
4. Speisen können komplett durch den Mieter gestellt werden.



§10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Trier, _____

SV Trier-Irsch 1948 e.V. (Vermieter)

Mieter

Schlüssel, bestehend aus 1 Schlüssel „Vermietung GS5“ (Schließanlage Fussball), 1 Schlüssel „Fanmeile“ (Schließanlage Fanmeile) und ein Schlüssel für die Zufahrt „Poller“ erhalten:

SV Trier-Irsch 1948 e.V. (bei Vertragsende)

Mieter (bei Vertragsbeginn)